



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unsere *Wasserkraft* für die Lieferung von elektrischer Energie an Privatkunden

Die Unsere *Wasserkraft* / easy green energy GmbH & Co KG, 1100 Wien, Quellenstraße 51-55 (im Folgenden kurz Unsere *Wasserkraft* genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen. Stand: 01.06.2015

1. Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Unsere *Wasserkraft*. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Unsere *Wasserkraft* angehört. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Unsere *Wasserkraft* vereinbart. Die Unsere *Wasserkraft* wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das elektrische System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte elektrische Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte, während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Unsere *Wasserkraft* zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Stromliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website www.wasserkraft.at sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Die Unsere *Wasserkraft* ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei Unsere *Wasserkraft* zustande. Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Punkt 15 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Unsere *Wasserkraft* verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.4 Bei vorzeitiger, nicht von der Unsere *Wasserkraft* zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die Unsere *Wasserkraft* durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der Unsere *Wasserkraft* nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Unsere *Wasserkraft* zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung elektrischer Energie

Die Unsere *Wasserkraft* liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5. Beginn und Voraussetzungen für die Stromlieferung sowie die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 5.1 Der Beginn der Stromversorgung durch die Unsere *Wasserkraft* erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.
- 5.2 Die Belieferung durch die Unsere *Wasserkraft* setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die Unsere *Wasserkraft* bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Unsere *Wasserkraft*. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.
- 5.3 Die Unsere *Wasserkraft* kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die
 - 5.3.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie,
 - 5.3.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten trotz erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgte Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive Anündigung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gem. § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 bis zu Euro 30,- betragen kann).
- 5.4 Die Unsere *Wasserkraft* kann den Stromliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn

- 5.4.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird,
- 5.4.2 eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,
- 5.4.3 das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 5.5 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Stromliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.
- 5.6 Der Kunde wird die Unsere *Wasserkraft* bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 genannten Ereignisses verständigen.
- 5.7 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Stromliefervertrages informiert, sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

7. Messung

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der Unsere *Wasserkraft* nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der Unsere *Wasserkraft* nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.
- 8.2 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 8.3 Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, und sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Unsere *Wasserkraft* aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind zusätzliche Bestandteile der Energiekosten des Kunden, welche nicht im Energiepreis inkludiert sind und daher – unabhängig von deren Bestand oder Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen sind. Die jeweils aktuell vom Kunden zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge für den Ökostrom sind auf der Website der Unsere *Wasserkraft* unter www.wasserkraft.at abrufbar.

9. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Unsere *Wasserkraft* im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu Online-Services der Unsere *Wasserkraft* zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen um Wirksamkeit zu erlangen vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren.



- Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, wird der Durchschnittsverbrauch einer vergleichenden Kundengruppe zur Anwendung gebracht. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann z.B. auch auf der Jahresabrechnung erfolgen. Ändern sich die Preise, so hat die Unsere *Wasserkraft* das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 10.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt vom Kunden eine Vorauszahlung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet.
- 10.3 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Unsere *Wasserkraft* ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 10.4 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.5 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn aufgrund offener Forderungen der Unsere *Wasserkraft* gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Unsere *Wasserkraft* herangezogen werden.
- 10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der Unsere *Wasserkraft* aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Unsere *Wasserkraft* und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.7 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telexbankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 7,- für Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 10.8 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen von maximal Euro 7,- je angeforderter Rechnung zu verrechnen.
- 10.9 Der Kunde hat der Unsere *Wasserkraft* Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Unsere *Wasserkraft* als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- 11. Kündigung**
Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Stromliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist, möglich. Die Unsere *Wasserkraft* kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.2 und 14.2 – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.
- 12. Haftung**
12.1 Die Haftung der Unsere *Wasserkraft* richtet sich nach den Allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf Euro 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.
12.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind.
- 13. Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel**
13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromliefervertrages und den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und der Unsere *Wasserkraft* möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.
13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die Unsere *Wasserkraft* nicht bzw. nicht korrekt

bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGBs bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Unsere *Wasserkraft* werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 14.2 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch des Kunden elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 14.3 Die Unsere *Wasserkraft* ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Unsere *Wasserkraft* Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Unsere *Wasserkraft* oder telefonisch unter der Serviceline – derzeit 0800 220 380 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Unsere *Wasserkraft* Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
- 14.7 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Kundendaten, insbesondere Stamm-, Verbrauchs- und Rechnungsdaten, zu verwenden und diese im notwendigen gesetzlich zulässigen Umfang weiterzugeben.
- 14.8 Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Daten – Name, Anschrift, Vertrags- und Tarifen, Kundenkategorie – für die postale und elektronische Zusendung von Informationen über Marketingaktivitäten (z. B. Folder, Prospekte oder Teilnahmekarten für Gewinnspiele) und Produktinformationen (z.B. Strom- und Erdgasangebote, Energiedienstleistungen, Energie- und Sanierungsberatungen, Angeboten zu dezentralen Erzeugungsanlagen und Mobilität) zu Produkten und Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich – zu. Die angeführten Daten dürfen für die gleichen Zwecke an die Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Kunden GmbH, Energie Steiermark Business GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Technik GmbH, Energie Steiermark Wärme GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Energie Steiermark Natur GmbH und die Energie Steiermark Mobilitäts GmbH, easybank AG und Unsere *Wasserkraft* GmbH & CO KG übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich per Post oder durch ein E-Mail an service@wasserkraft.at oder formfrei elektronisch widerrufen werden.**

15. Grundversorgung

- 15.1 Die Unsere *Wasserkraft* wird jene Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG zum Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 15.2 Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.wasserkraft.at abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
- 15.3 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 15.4 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Pkt. 5.4 stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht der Unsere *Wasserkraft* ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unsere *Wasserkraft* für die Lieferung von **Erdgas** an Privatkunden

Die Unsere *Wasserkraft* / easy green energy GmbH & Co KG, 1100 Wien, Quellenstraße 51-55 (im Folgenden kurz Unsere *Wasserkraft* genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen. Stand: 01.06.2015

1. Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Erdgas zwischen dem Kunden und der Unsere *Wasserkraft*. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, die die Unsere *Wasserkraft* angehört. Auf den Erdgasliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Abschluss des Erdgasliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Erdgas für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Unsere *Wasserkraft* vereinbart. Die Unsere *Wasserkraft* wird vertragsgemäß die Einspeisung von Erdgas in den jeweiligen Zeiträumen in das Erdgasnetz veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, das gesamte Erdgas für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte, während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Unsere *Wasserkraft* zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars oder formfrei elektronisch auf der Website www.wasserkraft.at sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Die Unsere *Wasserkraft* ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Vertrages berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei Unsere *Wasserkraft* zustande. Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Punkt 15 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit Erdgas setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Unsere *Wasserkraft* verschiedenen Erdgaslieferanten abgeschlossenen, bestehenden Erdgasliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.4 Bei vorzeitiger, nicht von der Unsere *Wasserkraft* zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung der Boni und Rabatte auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die Unsere *Wasserkraft* durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der Unsere *Wasserkraft* nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Unsere *Wasserkraft* zur Erdgaslieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung von Erdgas

Die Unsere *Wasserkraft* liefert dem Kunden Erdgas ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5. Beginn und Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas sowie die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 5.1 Der Beginn der Erdgasversorgung durch die Unsere *Wasserkraft* erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.
- 5.2 Die Belieferung durch die Unsere *Wasserkraft* setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Erdgasliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die Unsere *Wasserkraft* bis zur Gewährung des Netzzugangs von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Unsere *Wasserkraft*. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.
- 5.3 Die Unsere *Wasserkraft* kann den Erdgasliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Erdgasliefervertrages oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die
 - 5.3.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas,
 - 5.3.2 Nichtzahlung bzw. nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten trotz erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgte Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive Anündigung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gem. § 78 GWG zu bezahlen ist).
- 5.4 Die Unsere *Wasserkraft* kann den Erdgasliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn
 - 5.4.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen

des Kunden abgewiesen wird,

- 5.4.2 eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,
- 5.4.3 das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 5.5 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Erdgasliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.
- 5.6 Der Kunde wird die Unsere *Wasserkraft* bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 genannten Ereignisses verständigen.
- 5.7 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Erdgasliefervertrages informiert, sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

7. Messung

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Erdgasliefervertrages dar. Werden diese Daten der Unsere *Wasserkraft* nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der Unsere *Wasserkraft* nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.
- 8.2 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 8.3 Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, und sonstige Kosten, zu deren Anwendung und/oder Tragung die Unsere *Wasserkraft* aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind zusätzliche Bestandteile der Energiekosten des Kunden, welche nicht im Energiepreis inkludiert sind und daher – unabhängig von deren Bestand oder Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen sind. Die jeweils aktuell vom Kunden zu entrichtenden Steuern und Abgaben sind auf der Website der Unsere *Wasserkraft* unter www.wasserkraft.at abrufbar.

9. Abrechnung

Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt seitens der Unsere *Wasserkraft* im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zum Online-Service der Unsere *Wasserkraft* mit dem Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen um Wirksamkeit zu erlangen vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der Erdgasrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspeesen mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen



für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, wird der Durchschnittsverbrauch einer vergleichenden Kundengruppe zur Anwendung gebracht. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann z.B. auch auf der Jahresabrechnung erfolgen. Ändern sich die Preise, so hat die Unsere *Wasserkraft* das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

- 10.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt vom Kunden eine Vorauszahlung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet.
- 10.3 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Unsere *Wasserkraft* berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Unsere *Wasserkraft* ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 10.4 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.5 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn aufgrund offener Forderungen der Unsere *Wasserkraft* gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Unsere *Wasserkraft* herangezogen werden.
- 10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der Unsere *Wasserkraft* aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Unsere *Wasserkraft* und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.7 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages für Mehrkosten in der Höhe von maximal EUR 7,- Rechnung zu stellen.
- 10.8 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen von maximal EUR 7,- je angeforderter Rechnung zu verrechnen.
- 10.9 Der Kunde hat der Unsere *Wasserkraft* Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Unsere *Wasserkraft* als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).

11. Kündigung

- 11.1 Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Erdgasliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist, möglich. Die Unsere *Wasserkraft* kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.2 und 14.2 – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung der Unsere *Wasserkraft* richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf Euro 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.
- 12.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Unsere *Wasserkraft* sind.

13. Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel

- 13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Erdgasliefervertrags und den Abschluss eines neuen Erdgasliefervertrags zwischen dem neuen Kunden und der Unsere *Wasserkraft* möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Erdgasbezieher.
- 13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ab-

lesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die Unsere *Wasserkraft* nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGBs bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Unsere *Wasserkraft* werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 14.2 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch des Kunden elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 14.3 Die Unsere *Wasserkraft* ist verpflichtet, die vereinbarte Menge an Erdgas durch Veranlassung der Einspeisung in das Verteilergelände, dem der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird die vereinbarte Menge an Erdgas aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Unsere *Wasserkraft* Erfüllungsort. Die Qualität des vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Erdgases richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Unsere *Wasserkraft* oder telefonisch unter der Serviceline – derzeit 0800 220 380 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Unsere *Wasserkraft* Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
- 14.7 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Kundendaten, insbesondere Stamm-, Verbrauchs- und Rechnungsdaten, zu verwenden und diese im notwendigen gesetzlich zulässigen Umfang weiterzugeben.
- 14.8 **Der Kunde stimmt der Verwendung seiner Daten – Name, Anschrift, Vertrags- und Tarifdaten, Kundenkategorie – für die postalische und elektronische Zusendung von Informationen über Marketingaktivitäten (z. B. Folder, Prospekte oder Teilnahmekarten für Gewinnspiele) und Produktinformationen (z.B. Strom- und Erdgasangebote, Energiedienstleistungen, Energie- und Sanierungsberatungen, Angeboten zu dezentralen Erzeugungsanlagen und Mobilität) zu Produkten und Energiedienstleistungen im Erdgas und Strombereich – zu. Die angeführten Daten dürfen für die gleichen Zwecke an die Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Kunden GmbH, Energie Steiermark Business GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Technik GmbH, Energie Steiermark Wärme GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Energie Steiermark Natur GmbH und die Energie Steiermark Mobilität GmbH, easybank AG und Unsere *Wasserkraft* GmbH & CO KG übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich per Post oder durch ein E-Mail an service@wasserkraft.at oder formfrei elektronisch widerrufen werden.**

15. Grundversorgung

- 15.1 Die Unsere *Wasserkraft* wird jene Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG zum Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 15.2 Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.wasserkraft.at abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
- 15.3 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rück zu erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 15.4 Die Unsere *Wasserkraft* ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Pkt. 5.4 stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Erdgashändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht der Unsere *Wasserkraft* ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 127 Abs. 3 GWG so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie durch Unsere Wasserkraft | easy green energy GmbH & Co KG, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien.

Die Unsere Wasserkraft | easy green energy GmbH & Co KG, 1100 Wien, Quellenstraße 51-55 (im Folgenden kurz UWK genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen. Stand: 01.08.2015

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie durch die Unsere Wasserkraft | easy green energy GmbH & Co KG, in weiterer Folge UWK genannt. Der Stromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu schaffen.

2. Abnahme der elektrischen Energie

Überschusseinspeiser: Der Stromerzeuger speist die erzeugte elektrische Energie in seine Elektroinstallationsanlage zum Zwecke der Eigenversorgung ein. Die über den Eigenbedarf hinausgehende Energiemenge wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Volleinspeiser: Der Stromerzeuger speist die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Stromnetz ein.

Der Stromerzeuger verpflichtet sich die gesamte, in das öffentliche Netz eingespeiste Energie, an die UWK zu liefern und Herkunftsnachweise der UWK unentgeltlich zu übertragen. Die UWK verpflichtet sich sämtliche Energielieferungen zu übernehmen. Anfallende Messentgelte betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber.

3. Vergütung der elektrischen Energie

Die UWK verpflichtet sich sämtliche, über den im Vertrag genannten Zählpunkt gemessene und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste und von der UWK im Sinne der obigen Bestimmung abgenommene Energie zu dem im Vertrag genannten Preis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu vergüten. Darüber hinaus hat der Stromerzeuger keinen wie auch immer gearteten Entgeltanspruch.

4. Vertragsdauer und Änderungen

- 4.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Bei Auflösung des Stromlieferungsvertrages endet der Abnahmevertrag mit selbigem Zeitpunkt automatisch ohne dass es einer gesonderten Information bedarf.
- 4.2. Die UWK ist berechtigt, die im Preisblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung, unter Berücksichtigung von 4.1, zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Bei mit dem Stromerzeuger vereinbarten regelmäßigen Anpassungen der Abnahmepreise ist keine Änderungskündigung oder Information erforderlich.

5. Abrechnung

- 5.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse der UWK nicht zur Verfügung gestellt, ist die UWK berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromerzeuger zu schätzen.
- 5.2. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen Monatsfrist ab Erhalt schriftlich an die UWK zu richten. Die UWK behält sich vor Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem UWK-Stromlieferungsvertrag schuldfreiend zu verrechnen, oder den Gutschriftbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Stromerzeuger bekannt gegebene Bankkonto gutzubringen.
- 5.3. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Vertrages. Daher hat der Stromerzeuger auch die den Netzbetibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte/-tarife und sonstigen Kosten der Netznutzung samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten selbst zu tragen. Der Stromerzeuger ist zudem verpflichtet, sämtliche durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche Verfügung bzw. Maßnahmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug für die Energielieferung festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten zu bezahlen. Diese Kostenfaktoren werden im jeweils anfallenden Ausmaß unter Fortbestand des gegenständlichen Vertrags von der UWK an den Stromerzeuger weiterverrechnet und sind vom Stromerzeuger zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Neueinführungen von Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen,

Förderverpflichtungen und/oder sonstigen Kosten für die UWK. Der Stromerzeuger ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen der UWK, die aus der Energielieferung durch den Stromerzeuger resultieren und den Energiebezug für die UWK verteuern, zu tragen und der UWK zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle, dass der UWK durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiebezug entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die UWK nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren. Der Fortbestand des gegenständlichen Vertrages wird durch die Weiterverrechnungen von Faktoren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die UWK wird den Stromerzeuger über die Weiterverrechnungen derartiger Kostenfaktoren informieren. Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch für befristete Verträge und bei Verträgen, in welchem ein Fixpreis vereinbart wird.

6. Daten und Zustellung

- 6.1. Der Stromerzeuger hat Änderungen seiner (E-Mail)Adressen, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei die UWK nicht verpflichtet ist, die in diesem Formular und nachfolgend übermittelten Daten zu überprüfen, das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der Stromerzeuger. Zustellungen von Mitteilungen der UWK an den Stromerzeuger erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt.
- 6.2. Der Stromerzeuger erklärt sich bereits mit der Stellung des Vertragsangebotes damit einverstanden, dass die UWK sämtliche Ihnen im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Stromerzeuger bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Stromabnahmevertrages verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen und die Anbieter von produktspezifischen Serviceleistungen übermitteln darf. Der Stromerzeuger stellt der UWK hierfür erforderliche Daten kostenlos zur Verfügung (z.B. Ökostrombescheid).
- 6.3. Weiters erteilt der Stromerzeuger die ausdrückliche Zustimmung, dass die UWK berechtigt ist, die Daten, die im Zuge des Stromabnahmevertrages vom Stromerzeuger bekannt gegeben werden, nämlich die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpasseleistung der Anlage, Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Die Haftung der Unsere Wasserkraft | easy green energy GmbH & Co KG richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Stromabnahmevertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieses Stromabnahmevertrages davon nicht berührt. Die Stromerzeuger verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
- 7.3. Die UWK ist – außer bei Stromerzeugern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Stromabnahmevertrag oder den Stromabnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Stromabnahmevertrag ist das für Wien, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Stromerzeuger, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 7.4. Auf den Stromabnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.